

Satzung des Vereins melchowmobil

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein am 25.11.2019 gegründete Verein führt den Namen melchowmobil.
- 1.2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- 1.3. Der Sitz des Vereins befindet sich in 16230 Melchow.

2. Geschäftsjahr

- 2.1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Zweck des Vereins und Mittelverwendung

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Zweck des Vereins ist vor allem die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie der Heimatpflege im Sinne der nachbarschaftlichen Hilfe zur Eigenversorgung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.
- 3.3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Angebote, die der Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum dienen.
- 3.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- 4.2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen, über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 4.3. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- 4.4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des jeweiligen Mitglieds oder durch die Auflösung des Vereins.
- 4.5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres.
- 4.6. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, wie z.B. ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstand von mindestens einem Jahr.
- 4.7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 4.8. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe an den Vorstand zu richten ist.
- 4.9. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

5. Beiträge

- 5.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

6. Organe des Vereins

6.1. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- die Kassenprüfer.

7. Die Mitgliederversammlung

7.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

7.2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Entgegennahme des Berichtes des Vorstands,
- Wahl und Abwahl der/des Vorsitzenden des Vorstands,
- Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen,
- Wahl der Kassenprüfer/innen,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung zu Anträgen an die Mitgliederversammlung,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder aus gesetzlichen Anforderungen ergeben.

7.3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand in jedem Geschäftsjahr einzuberufen.

7.4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt bzw. der Vorstand selbst eine Notwendigkeit erkennt.

7.5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung einberufen.

7.6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift eines Mitglieds.

7.7. Anträge an die Mitgliederversammlung sowie Änderungs- oder Ergänzungswünsche zur Tagesordnung sind gegenüber dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

7.8. Fristgerecht eingereichte Anträge an die Mitgliederversammlung sowie Änderungs- oder Ergänzungswünsche zur Tagesordnung sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzumachen.

7.9. Über die Behandlung von verspätet eingereichten Anträgen an die Mitgliederversammlung sowie Änderungs- oder Ergänzungswünschen zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.

7.10. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

7.11. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 7.12. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 7.13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

8. Stimmrecht, Abstimmung und Wahlen

- 8.1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 8.2. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- 8.3. Es kann offen abgestimmt werden, sofern nicht mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widersprechen.
- 8.4. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 8.5. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 8.6. Wählbar als Vorsitzende/r des Vorstands, Mitglied des Vorstands oder Kassenprüfer/in sind ausschließlich natürliche Personen, die Mitglied des Vereins sind.
- 8.7. Sofern nur so viele Kandidaten für eines der genannten Organe zur Wahl stehen, wie Ämter zu besetzen sind, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass über alle zu wählenden Mitglieder jeweils eines der genannten Organe zusammen in einem Wahlgang abgestimmt wird, wobei nicht über einzelne Kandidaten abgestimmt werden kann (Blockwahl).

9. Vorstand

- 9.1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 9.2. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 9.3. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 9.4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.
- 9.5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Wahlamt.
- 9.6. Der/Die Vorsitzende wird in Person gewählt.
- 9.7. Auf der konstituierenden Sitzung des Vorstands werden die Funktionen der weiteren Vorstandsmitglieder beschlossen.
- 9.8. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 9.9. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein Mitglied bis zur nächsten Vorstandswahl kooptieren.
- 9.10. Der Vorstand leitet das operative Geschäft des Vereins und hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

10. Kassenprüfung

- 10.1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren bis zu zwei Kassenprüfer/innen, eine Wiederwahl ist zulässig.
- 10.2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Wahlamt.
- 10.3. Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

10.4. Kassenprüfer/innen überprüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung im Verein und berichten jährlich gegenüber der Mitgliederversammlung.

11. Auflösung des Vereins

11.1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde 16230 Melchow zur Verwendung für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie der Heimatpflege.

12. Salvatorische Klausel

12.1. Sollte eine der vorherigen Bestimmungen unwirksam sein oder insbesondere gegen Recht und Gesetz verstoßen, wird die Satzung dadurch nicht im Ganzen betroffen, sondern die entsprechende Bestimmung ist im Sinne des geltenden Rechts anzuwenden bzw. auszulegen und auf der folgenden Mitgliederversammlung nach Feststellung des Verstoßes oder Veränderung des jeweiligen zugrunde liegenden Gesetzes/der jeweiligen zugrunde liegenden anderen Rechtsnorm entsprechend anzupassen.

13. Inkrafttreten

13.1. Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung des Vereins am 25.11.2019 in Kraft.